

# Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20122328

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
04 (1800)	

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums

Beschlussvorschriften		
§ 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Ausschuss für Migration und Integration	14.11.2012	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2012	<input type="checkbox"/>
Rat	13.12.2012	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

Anlagen
Erlass und Förderrichtlinie für die Kommunalen Integrationszentren des Landes NRW

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	J
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20122328

Stadtamt 04 (1800)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Der Landtag von NRW hat das „**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen**“ am 8. Februar 2012 ohne Gegenstimmen beschlossen. Am 24.2.2012 wurde es verkündet. Das Gesetz enthält zahlreiche Regelungen, die die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Integrationsaufgaben unterstützen sollen.

Gemäß §7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes fördert das Land Nordrhein Westfalen künftig in allen kreisfreien Städten und in den Kreisen des Landes Kommunale Integrationszentren. Dort, wo – wie in Bochum - bereits Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) existieren, sollen diese zu einem Kommunalen Integrationszentrum weiter entwickelt werden. In den anderen Kommunen werden die Zentren neu konzipiert und eingerichtet.

Als Voraussetzung für die Landesförderung nennt das Gesetz das Vorliegen eines Integrationskonzepts und die Wahrnehmung der beiden Aufgabenschwerpunkte ‚Integration durch Bildung‘ und ‚Integration als kommunale Querschnittsaufgabe‘.

Im § 7 Abs. 1 heißt es **zu den Aufgaben und zur Funktion der Kommunalen Integrationszentren**, dass mit ihnen

„1. Angebote im Elementarbereich in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden....“

und

„2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.“

Zu dem Gesetz sind im Juni 2012 durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und das Ministerium für Schule und Weiterbildung per Erlass und durch die Veröffentlichung von **Förderrichtlinien** weitere Konkretisierungen erfolgt.

Darin wird u. a. ausgeführt, dass das erforderliche Konzept Angaben

- zu den Handlungsschwerpunkten für die beiden ersten Jahre nach Antragstellung
- zur personellen Ausstattung,
- sowie zur organisatorischen Gestaltung und Anbindung

enthalten soll.

Sofern bereits ein Integrationskonzept vorliegt, sollte dieses nicht älter als drei Jahre sein.

Die Landesförderung besteht aus Zuschüssen für drei Stellen (sozialpädagogisches Fachpersonal und/oder Verwaltungsfachkräfte) und eine halbe Assistenzstelle in Höhe von insgesamt bis zu 170.000 € p.a.. Hinzu kommen zwei vom Land zur Verfügung gestellte volle Stellen für Lehrkräfte.

Die Landesförderung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Kommune geeignete Räume zur Verfügung stellt und die Kosten für Sachmittel übernimmt.

Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren können entsprechend der Richtlinien sein: „Bildung (insbesondere sprachliche und interkulturelle), Erziehung und Betreuung, und darüber

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20122328

Stadtamt 04 (1800)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

hinaus z.B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen“. Diese Auflistung wird als nicht abschließend verstanden. Andererseits wird nicht erwartet, dass ein Kommunales Integrationszentrum alle genannten Handlungsfelder umfassend bearbeitet, sondern auf der Grundlage des bereits genannten Integrationskonzepts besondere Akzente setzt, die nach einem Zeitraum von zwei Jahren zu überprüfen und ggf. zu verändern sind. In diesem Sinne sollen aus der o.a. Aufgabenpalette jeweils zwei Handlungsschwerpunkte des Kommunalen Integrationszentrums für einen Zweijahreszeitraum bestimmt werden.

Die Aufgaben der Kommunalen Integrationszentren umfassen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Beschlüsse folgende Angebotsformen der systemischen Organisationsberatung und Unterstützung und die Beratung von näher zu bestimmenden Personengruppen:

- die Koordination, Bündelung und Mitsteuerung von örtlichen Integrationsangeboten,
- die Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung von Netzwerken,
- die partnerschaftlich orientierte Initiierung und Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Integrationsarbeit in kommunalen Handlungsfeldern und zu schulischen und außerschulischen Bildungs- und Förderangeboten,
- die Förderung der Mitwirkung in Vereinen und der Beteiligung an örtlichen politischen Planungs- und Entscheidungsverfahren,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und bei der Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen,
- die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, z.B. beim Seiteneinstieg, zu Bildungs- und Ausbildungswegen, Ganztagsangeboten, außerschulischen Angeboten Seite und Übergängen,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Ausgestaltung von Ganztagsangeboten (RdErl. d. MSW – BASS 12 – 63 Nr. 2),
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verwendung der Stellen für Integrationshilfen (RdErl. d. MSJK – BASS 14 – 01 Nr. 4),
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung herkunftssprachlichen Unterrichts (RdErl. d. MSW – BASS 13 – 63 Nr. 3),
- die Vermittlung von Beratung und Unterstützung von Eltern sowie die Zusammenarbeit mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder,
- die Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien,
- die Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften und außerunterrichtlich oder außerschulisch tätigen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften anderer Träger,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachgesprächen und Konferenzen,
- den Erfahrungstransfer und die Mitwirkung an überregionalen Aktivitäten der landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes.

Kommunen können sich bedarfsorientiert auf Angebotsformen konzentrieren.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20122328

Stadtamt 04 (1800)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

## Voraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums

Mit der Arbeit der RAA Bochum (Integration durch Bildung) und dem über Jahre entwickelten partizipativen Prozess zur Entwicklung und Umsetzung eines Integrationskonzepts für die Stadt werden die beiden vom Gesetz geforderten Kernaufgaben der Integration in Bochum bereits vom Integrationsbüro wahrgenommen. Hier waren auch die Konzipierung und Durchführung der vom Land geförderten Projekte aus dem Programm „Komm In NRW“ angesiedelt, auf das sich der Gesetzgeber ausdrücklich im Zusammenhang mit den Querschnittsaufgaben der Kommunalen Integrationszentren beruft.

- **Organisatorische Anbindung:**

In Bochum ist 2006 die RAA mit der Geschäftsstelle des Ausschusses für Migration und Integration zu einer organisatorischen Einheit mit der Bezeichnung ‚Integrationsbüro der Stadt Bochum‘ zusammen geführt und organisatorisch dem Dezernat I der Oberbürgermeisterin zugeordnet worden.

Diese Organisationseinheit soll die Grundlage für die Weiterentwicklung zum Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Bochum bilden.

- **Integrationskonzept:**

Im August 2009 ist das Bochumer Integrationskonzept vom Rat der Stadt verabschiedet worden. Das Konzept ist ein Grundlagenkonzept, das Leitziele für 10 Handlungsfelder und Maßnahmenvorschläge enthält. In diesem Konzept wird – im Sinne des Gesetzes – Integration als Querschnittsaufgabe verstanden. Die meisten der von der Förderrichtlinie ausdrücklich genannten Handlungsfelder/Arbeitsbereiche werden im Bochumer Konzept behandelt. Das Konzept war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien noch nicht älter als drei Jahre.

- **Partizipation:**

Das Konzept ist in einem mittelfristigen, partizipativen und transparenten Prozess gemeinsam mit Akteuren aus der Freien Wohlfahrtspflege (FW), den Migrantenselbstorganisationen (MSO), aus kommunalen und anderen in Bochum relevanten Behörden und Institutionen (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Universität etc.) und dem Ausschuss für Migration und Integration erarbeitet sowie von der Evangelischen Fachhochschule wissenschaftlich begleitet worden. Damit entspricht das Konzept dem Anspruch an Partizipation.

- **Handlungsschwerpunkte:**

In den Förderrichtlinien wird verlangt, dass im 2jährigen Rhythmus inhaltliche Schwerpunkte in Abstimmung mit den Akteuren der Integrationsarbeit festgelegt werden in den Bereichen „Integration durch Bildung“ und Integration als „Querschnittsaufgabe“.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 4

Vorlage Nr.: 20122328

Stadtamt 04 (1800)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

In Abstimmung mit dem Schulamt für die Stadt Bochum und dem Jugendamt ist für den Bereich Integration durch Bildung folgender Schwerpunkt vorgesehen: **Durchgängige Sprachbildung und umfassende Seiteneinsteigerberatung.**

Dieser Schwerpunkt wurde ebenfalls von den Mitgliedern des Ausschusses unter Mitwirkung der Vertretung der Freien Wohlfahrtspflege bestätigt.

Als zweiter Schwerpunkt unter dem Aspekt „Integration als Querschnittsaufgabe“ ist für die beiden ersten Jahre die **Systematisierung der Koordinierung und Vernetzung der Integrationsarbeit in der Kommune sowie die Entwicklung von Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung** vorgesehen.

Dieser Schwerpunkt ist ebenfalls von der Steuerungsgruppe des AMI im Vorfeld der Beratungsfolge befürwortet worden.

- **Personalförderung durch das Land NRW**

Gemäß Erlass und Förderrichtlinie für die Kommunalen Integrationszentren NRW werden für die Wahrnehmung der Aufgaben 3,5 Personalstellen, davon zwei Stellen für (sozial)pädagogische Fachkräfte und 1,5 Stellen für Angehörige der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung gefördert.

Der Umfang der Festbetragsfinanzierung beträgt je 50.000 € für zwei pädagogische Fachkräfte und eine Verwaltungsfachkraft sowie 20.000 € für 0,5 Verwaltungsassistenten.

Die maximale Förderung beträgt 170.000,00 €. Zu dieser Förderung kommen noch zwei Lehrerstellen hinzu. Diese sind nicht dem Haushalt der Kommune zuzuordnen, da die abgeordneten bzw. freigestellten Lehrkräfte weiterhin im Dienste des Landes NRW stehen.

- **Personelle Ausstattung des Integrationsbüros**

Dem Integrationsbüro stehen 6,56 Planstellen zur Verfügung. Davon entfallen auf den AMI 1,28 Stellen. Die Stellenanteile des AMIs sind nicht förderungsfähig. Für die Wahrnehmung der Aufgaben stehen im Integrationszentrum 5,28 Stellen zur Verfügung.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 5

Vorlage Nr.: 20122328

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
04 (1800)	

## Übersicht über die Personalausstattung des Integrationsbüros

Stellenübersicht		Kostenübersicht		Möglicher Zuschuss für das geplante Kommunale Integrationszentrum 170.000,00 EUR
Personalstellen des Integrationsbüros RAA/AMI	Zuordnung der aktuellen Stellen für das Kommunale Integrationszentrum	Kosten der Planstellen	Zuschuss RAA	
Stand 30.10.2012		Stand 30.10.2012	Stand 30.10.2012	
0,5 Stellen <b>RAA</b> Leitung <sup>1</sup>	Leitung bereichsübergreifend	38.220,00	58.575,00	
1 Stelle Sozialpädagoge/ <sup>2</sup> <b>RAA</b>	Sozialpädagoge Bereich „Integration durch Bildung“	57.870,00		
0,5 Stelle Sozialwissenschaftlerin <sup>3</sup> <b>RAA</b>	Sozialwissenschaftlerin Bereich „Integration durch Bildung“	21.640,00		
0,5 Stelle Verwaltungsassistenz <sup>4</sup> (Mischarbeitsplatz)/ <b>RAA</b>	Verwaltungsassistenz bereichsübergreifend	20.890,00		
		<b>138.620,00</b> Zwischensumme für 2,5 Planstellen für die RAA		
0,5 Stelle Leitung/Integrationsbüro/ Integrationsbeauftragte <sup>1</sup>	Leitung bereichsübergreifend	38.220,00		
0,5 Stelle/Sozialwissenschaftler <sup>5</sup> Integrationsbüro	Sozialwissenschaftler Bereich „Integration im Querschnitt“	29.210,00		
0,5 Verwaltungsassistenz Mischarbeitsplatz <sup>4</sup> Integrationsbüro	Verwaltungsassistenz bereichsübergreifend	20.890,00		
0,5 Stelle/ Fachkraft/zurzeit unbesetzt/päd. Fachkraft <sup>6</sup> eingruppiert in EGS 11	Verwaltungswirt Schwerpunktmäßig im Bereich „Integration im Querschnitt“	20.100,00 Durchschnittswert z.Z. vakant		
0,78 Stelle / Fachkraft/ eingruppiert in EGS 11 zurzeit unbesetzt, wird aufgeteilt in 0,5 <sup>7</sup> und 0,28 <sup>7</sup> Stellenanteile	0,5 Verwaltungswirt Schwerpunktmäßig im Bereich „Integration im Querschnitt“ 0,28 Sozialwissenschaftlerin Bereich „Integration durch Bildung“	30.000,00 Durchschnittswert z.Z. vakant		
0,5 Stellen Sozialwissenschaftler/ <b>AMI</b>		29.210,00	Pflichtaufgabe nach GO NRW	

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 6

Vorlage Nr.: 20122328

Stadtamt  04 (1800)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Stellenübersicht		Kostenübersicht		
0,78 Stelle Büroassistentz/ Mischarbeitsplatz/ <b>AMI</b>		38.500,00	nicht zuschussfähig	
		<b>344.750,00</b>		
		Planstellen insgesamt 6,56		
		<b>277.040,00</b>	Verbleibende Kommunale Kosten abzügl. Zuschuss RAA	Verbleibende Kommunale Kosten abzügl. Zuschuss Kommunales Integrationszentrum
		Planstellen ohne AMI insgesamt 5,28	<b>218.465,00</b>	<b>107.040,00</b>

Wie oben aufgezeigt, erhält das Integrationsbüro für den Aufgabenbereich „RAA“ 58.575,00 € Landeszuschuss p.a.. Die Umwandlung des Integrationsbüros zum Kommunales Integrationszentrum ermöglicht der Kommune einen erhöhten Zuschuss von insgesamt 170.000,00 € zu erhalten und 111.425, 00 € p.a. an Personalkosten einzusparen.

- **Aufgabenwahrnehmung im Kommunales Integrationszentrum<sup>1</sup>**

Der Aufgabenschwerpunkt im Handlungsfeld „**Integration durch Bildung**“ soll durch die abgeordneten Lehrkräfte (1VZ, 2TZ), einen Sozialpädagogen<sup>2</sup> (VZ) sowie einer Sozialwissenschaftlerin (0,5<sup>3</sup> plus 0,28<sup>7</sup>TZ) erfolgen. Entlang der Bildungskette wird das Thema „Durchgängige Sprachbildung und umfassende Seiteneinsteigerberatung“ bearbeitet. Projekte, die zurzeit mit Drittmitteln gefördert werden wie das Projekt „Ausbildung für alle“, „Chancen der Vielfalt nutzen lernen“, Sprachförderung mit Studierenden“ werden zu Ende geführt und bewährte, etablierte Projekte zur Elternbildung und Mehrsprachenentwicklung wie das Projekt „Rucksack“ und „Griffbereit“ weiter bearbeitet und fortentwickelt.

Der Aufgabenschwerpunkt „**Integration im Querschnitt**“ soll von der Leitung<sup>1</sup> (1 VZ), dem Sozialwissenschaftler<sup>5</sup> (0,5 TZ), und einer Verwaltungswirtin oder Verwaltungswirt<sup>6+7</sup> (VZ) umgesetzt werden.

Die Personalkosten für die Verwaltungskraft mit Fachhochschulabschluss werden abgedeckt durch die Zusammenführung der zwei vakanten Stellen.<sup>6</sup>

Das Vorzimmer des Integrationsbüros ist mit einer vollen Verwaltungsstelle (Mischarbeitsplatz)<sup>4</sup> besetzt. Dies entspricht den Anforderungen einer Verwaltungs-/Assistenzkraft.

Die Verantwortlichkeiten innerhalb der 2 Schwerpunkte „Integration durch Bildung“ und „Integration im Querschnitt“ werden eindeutig festgelegt.

Die Leitung des Kommunales Integrationszentrums liegt bei der gegenwärtigen Leiterin des Integrationsbüros.

---

<sup>1</sup> Die in der obigen Tabelle und im folgenden Abschnitt eingefügten Hochzahlen beschreiben die Zuordnung der aktuellen Stellen zu den vorgesehenen Stellen im Kommunales Integrationszentrum

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 7

Vorlage Nr.: 20122328

Stadtamt 04 (1800)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

- **Räumliche Ausstattung**

Das Integrationsbüro verfügt in der 5. Etage des Rathauses über ausreichende Büroräume.

- **Kosten für Sachmittel**

Im Budget des Integrationsbüros stehen Mittel für die Finanzierung der Sachkosten (Lehr- und Lernmittel, Räumlichkeiten, Dienstreisen, Verwaltungskosten, Projekte) zur Verfügung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit Büroarbeitsplätzen ausgestattet.

Mit der Einrichtung bzw. der Umwandlung des Integrationsbüros zu einem Kommunalen Integrationszentrum entstehen der Kommune keine zusätzlichen Kosten.

- **Fazit**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es mit der Umwandlung des Integrationsbüros in ein Kommunales Integrationszentrum 111.425,00 € mehr Mittel gibt, um das Integrationskonzept in Bochum weiter umzusetzen.

Der Kommune entstehen keine zusätzlichen Kosten im Haushaltsplan.



Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20122328

Stadtamt 04 (1800)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Bezeichnung der Vorlage
Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums

1. Der Rat der Stadt Bochum beschließt die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums nach § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW und billigt eine entsprechende Antragstellung bei der Landesregierung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land NRW den Übergang des Integrationsbüros Bochum in ein Kommunales Integrationszentrum sowie die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.